

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

Allg. Geschäftsbedingungen; BGB § 635

Zur Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die
Beschränkung der Haftung auf den 15-fachen Reinigungs-
preis in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des
Reinigungsgewerbes wirksam ist.

BGH, Urt. v. 12. Mai 1980 - VII ZR 166/79 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 166/73

URTEIL

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
12. Mai 1980
Werner,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Raumausstatters Günther B [REDACTED],
C [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers, Berufungs-
klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma J. H. D [REDACTED] GmbH & Co KG, ver-
treten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin,
die Robert D [REDACTED] GmbH, diese vertreten durch ihren
Geschäftsführer Hans F [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],
H [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte, Berufungs-
beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Dr. Girisch, Dr. Recken, Doerry und Bliesener

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamburg vom 24. April 1979 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

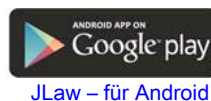
Die Parteien stehen seit vielen Jahren in Geschäftsverbindung. Der Beklagte, ein Raumausstatter, läßt von der Klägerin Teppiche seiner Kunden reinigen.

Im Jahre 1973 gab der Beklagte u.a. einen wertvollen Perserteppich zur Reinigung. Danach hatte der Teppich im Mittelfeld Flecken und in der Bordüre einen Riß. Der von dem Beklagten auf Empfehlung der Industrie- und Handelskammer hinzugezogene Sachverständige Azadi riet zu einer Nachbehandlung und Restauration durch Kunststopfen. Beides wollte die Klägerin im Einverständnis mit dem Beklagten in ihren eigenen Werkstätten kostenfrei ausführen lassen. Im Anschluß an diese Nachbehandlung war der Teppich jedoch völlig wertlos. In einem Vorprozeß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



(4 O 106/74 LG Hamburg), in dem die Klägerin nach Streitverkündung dem Beklagten als Streithelferin beigetreten war, wurde der Beklagte verurteilt, seinem Kunden 8.000 DM Schadensersatz zu zahlen. Die auf Zahlung von 1.179,15 DM Werklohn nebst Zinsen gerichtete Widerklage des Beklagten wurde abgewiesen, weil der Kunde mit einem auf der Beschädigung des Teppichs beruhenden höheren Schadensersatzanspruch aufgerechnet hatte.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt die Klägerin Bezahlung verschiedener späterer Reinigungsaufträge in Höhe von 1.039,85 DM nebst Zinsen. Hierbei berücksichtigt sie eine Gutschrift, die sie dem Beklagten aufgrund jenes 1973 entstandenen Schadens in Höhe von 641,55 DM (dem 15-fachen des damaligen Reinigungspreises für den Teppich) erteilt hat. Zur Leistung von weiterem Schadensersatz hält sie sich wegen der in ihren Lieferbedingungen vorgesehenen Haftungsbeschränkung nicht verpflichtet.

Der Beklagte meint, daß die Haftungsbeschränkung unwirksam sei. Er beziffert den Schaden, der ihm unter Einbeziehung der Kosten des Vorprozesses entstanden sei, auf insgesamt 14.805,04 DM. Mit dem hierauf gestützten Ersatzanspruch hat er gegenüber der Klageforderung die Aufrechnung erklärt. Den nach Abzug der anerkannten 641,55 DM verbleibenden Restbetrag von 13.123,64 DM nebst Zinsen macht er widerklagend geltend.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Mit der - zugelassenen - Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt der Beklagte seine bisherigen Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

Im Streit ist nur, ob der Beklagte den bei der Teppichreinigung entstandenen, ersichtlich nicht auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführenden Schaden auch insoweit ersetzt verlangen kann, als dieser den von der Klägerin anerkannten und bei ihrer Werklohnforderung berücksichtigten Betrag von 641,55 DM übersteigt. Das wiederum hängt allein davon ab, ob der Beklagte sich auf die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin enthaltene Haftungsbegrenzungsklausel verweisen lassen muß.

Das Berufungsgericht bejaht das und verneint demgemäß einen weitergehenden Schadensersatzanspruch. Seine Auffassung ist angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden Falles aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Was die Revision dagegen vorbringt, bleibt ohne Erfolg.

I.

1. Die von der Klägerin verwendeten "Lieferungsbedingungen für Teppich-Reinigung" lauten zur Haftungsbegrenzung wie folgt:

"7. Haftung: Soweit unsere Haftung in Frage kommt, kann nur Geldersatz verlangt werden. Wir haften nur in Höhe des Zeitwerts, höchstens bis zum 15-fachen unseres Preises für die Reinigung von Teppichen bzw. Polstermöbeln. Eine etwaige Haftung wegen vorsätzlicher Beschädigung bleibt unberührt.

Bei besonders wertvollen Teppichen, Museumsstücken etc. wird mit Rücksicht auf die

Haftungsbegrenzung der Abschluß einer
zusätzlichen Versicherung empfohlen."

2. Diese Klausel sollte, wie das Berufungsgericht
rechtsfehlerfrei feststellt, für die gesamte Abwicklung
des Reinigungsvertrages verbindlich sein.

a) Daß der Beklagte den Auftrag unter Bezugnahme
auf die Geschäftsbedingungen der Klägerin erteilt hat,
ist unstreitig. Die dort vorgesehene Haftungsbegrenzung
wäre allerdings gleichwohl nicht Bestandteil des Vertrages
geworden, wenn der Beklagte mit ihr nicht hätte zu
rechnen brauchen. Von einer "überraschenden Klausel"
(vgl. dazu das Senatsurteil BGHZ 72, 222, 225 mit Nachw.;
für die seit dem 1. April 1977 verwendeten Allgemeinen
Geschäftsbedingungen: § 3 AGBG) kann aber keine Rede
sein. Weder das äußere Erscheinungsbild des Vertrages
noch dessen Inhalt sind hier ungewöhnlich. Geschäfts-
bedingungen, die sich mit einer vergleichbaren Haftungs-
begrenzung befassen, werden im Reinigungsgewerbe seit
etwa 60 Jahren benutzt (Gerold Schmidt, Handbuch des
Textilreinigungs- und Kleidungsschadensrechts, 1969, S. 9).
Die jetzt verwendeten Bedingungen sind zudem - mit Aus-
nahme von Nr. 7 Abs. 2 - schon 1959 als Konditionenkartell
angemeldet, vom Bundeskartellamt geprüft und eingetragen
worden (BuAnz. Nr. 119 und 189). Auch wenn dieser zweite
Umstand in der Öffentlichkeit kaum bekannt geworden ist
(Gerold Schmidt, VersR 1978, 593, 594), so weiß doch jeder-
mann, daß alle Reinigungsunternehmen zu den gleichen
Bedingungen zu arbeiten pflegen, daß sie insbesondere
für etwaige Mängel ihres Werks nicht unbegrenzt zu haften
bereit sind und in ihren Geschäftsbedingungen entsprechende
Beschränkungen vorsehen. Der Beklagte behauptet denn auch
nicht, daß er die Klausel nicht gekannt habe.

b) Gelten sollten die Geschäftsbedingungen der Klägerin aber auch für die "Nachbehandlung" des Teppichs, mit der die Klägerin den Riß in dem Teppich kunststopfen und die Schmutzstellen beseitigen sollte. Mit Recht würdigt das Berufungsgericht diese Maßnahmen als Teil einer Gesamtleistung, die auf die Erfüllung eines einheitlichen Reinigungsvertrages gerichtet war. Auf die Vernehmung des als Zeugen benannten Sachverständigen Azadi, durch die ein den Geschäftsbedingungen der Klägerin nicht unterworfenen selbständiger Reparaturvertrag bewiesen werden sollte, kam es entgegen der Auffassung der Revision nicht an. Der Unternehmer, der vom Besteller gerügte Mängel und Schäden zu beheben versucht, bemüht sich nur um die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Gewährleistung, schließt aber nicht insoweit einen besonderen Vertrag. Daß die Geschäftsbedingungen eine Nachbesserung nicht ausdrücklich vorsehen, ist dabei ebensowenig von Belang wie der Umstand, daß die Klägerin nicht nur die weitere Reinigung, sondern auch die Reparatur in ihren eigenen Werkstätten ausführen lassen wollte. Den Parteien stand es frei, zur Abwicklung des bisher mangelhaft erfüllten Vertrages zunächst das zu vereinbaren, was der von dem Beklagten hinzugezogene Sachverständige Azadi zum Zwecke der Mängel- und Schadensbeseitigung vorgeschlagen hatte, und damit die Frage, ob überhaupt Schadensersatz in Geld zu leisten sei, vorläufig zurückzustellen.

II.

1. Zur Begründung seiner Ansicht, daß die Haftungs-
begrenzungsklausel der Inhaltskontrolle standhalte, führt
das Berufungsgericht aus:

Diese Klausel verstoße nicht gegen Treu und Glauben. Die Klägerin habe die einseitig für sich in Anspruch genommene Vertragsfreiheit nicht mißbraucht. Sie habe nicht nur eigene Belange durchgesetzt, sondern auch die schutzwürdigen Interessen ihrer Kunden angemessen berücksichtigt. In rund 90 % aller Fälle bleibe sie nämlich unstreitig zum vollen Schadensersatz verpflichtet, weil der Zeitwert der zur Reinigung gegebenen - jeweils gebrauchten - Teppiche in der Regel nicht oder doch nur unwesentlich über dem 15-fachen des Reinigungspreises liege. Nur für die restlichen 10 % aller Schadensfälle wirke sich die Haftungsbegrenzung aus. Insoweit trage die Klägerin aber den Interessen ihrer Auftraggeber mit dem Angebot einer Versicherung hinreichend Rechnung. Das aus der Bearbeitung kostbarer Teppiche fließende hohe Haftungsrisiko habe sie nicht in den gewöhnlichen Reinigungspreis einzubeziehen und auf alle Kunden gleichmäßig umzulegen brauchen. Eine derartige Kalkulation wäre nicht einmal wünschenswert, weil dann die zumeist sozial schwächeren Eigentümer einfacherer Teppiche die Reinigungsaufträge über die wertvolleren Stücke subventionieren würden. Eine am Wert des Teppichs orientierte Preisgestaltung sei wegen der schwierigen und hohen Sachkenntnis erfordernden Wertermittlung praktisch nicht durchführbar. Aus diesem Grunde könne von der Klägerin auch nicht verlangt werden, daß sie von den Eigentümern der wertvollen Teppiche neben dem üblichen Reinigungspreis zwingend den Abschluß einer Versicherung fordere.

2. Auch dagegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

a) Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß der vorliegende Sachverhalt schon deshalb nicht vom AGB-Gesetz erfaßt wird, weil der Reinigungsvertrag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist (§ 28 Abs. 1 AGBG).

b) Der Bundesgerichtshof hat die Frage, ob die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reinigungsgewerbes vorgesehene Haftungsbeschränkung auf das 15-fache des Reinigungspreises mit Treu und Glauben vereinbar ist, noch nicht entschieden. Von anderen Gerichten hat in neuerer Zeit vor allem das Kammergericht (VersR 1978, 1170) die Auffassung des Berufungsgerichts geteilt, und zwar selbst für einen Fall, in dem ein zusätzlicher Versicherungsschutz nicht angeboten worden war (zur älteren Rechtsprechung vgl. die Nachweise bei Gerold Schmidt, Handbuch ..., aaO, S. 194 Rdn. 99 f). Gegen die Verbindlichkeit der Klausel haben sich das AG Nürnberg (NJW 1977, 1200) und das LG Ansbach (NJW 1979, 769) ausgesprochen; das die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung ebenfalls verneinende Urteil des OLG Köln (VersR 1969, 764) betraf einen besonders gelagerten, hier nicht vergleichbaren Sachverhalt. Auch im Schrifttum ist diese Frage umstritten. So sehen Heinrichs (Palandt/Heinrichs, BGB, 39. Aufl., § 9 AGBG Anm. 6 b bb), Hensen (Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Kommentar, 3. Aufl., Anh. §§ 9 - 11 Rdn. 270), Kötz (MünchKomm., § 9 AGBG Rdn. 8) und Löwe (Löwe/Graf von Westphalen/Trinkner, Kommentar zum AGB, § 9 Rdn. 41) in der Haftungsbeschränkung einen Verstoß gegen § 9 AGBG, weil sie die Vertragspartner des Reinigungsgewerbes entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige. Da § 9 AGBG nur bestimmt, was nach der Rechtsprechung bereits vor dem Inkrafttreten des AGBG (1. April 1977) zu beachten war, wäre nach ihrer Ansicht auch eine - wie hier - schon vor jenem Zeitpunkt

vereinbarte Beschränkung auf den 15-fachen Reinigungspreis unwirksam. Gerold Schmidt (VersR 1978, 593 ff) erkennt andererseits zwar an, daß die Prüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch das Bundeskartellamt für die den Gerichten obliegende Inhaltskontrolle bedeutungslos ist (aaO S. 594; vgl. auch Brandner in Ulmer/Brandner/Hensen, aaO § 9 Rdn. 50; Koch/Stübing, AGBG, § 9 Rdn. 15); er hält die Auffassung dieser Autoren aber für praxisfremd.

c) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die formularmäßige völlige Freizeichnung von Gewährleistungspflichten unangemessen und deshalb nach § 242 BGB unwirksam (so für Verträge über neu errichtete, im Bau befindliche oder erst herzustellende Häuser und Wohnungen: BGHZ 62, 251, 254; 65, 359, 363; 67, 101, 104; 74, 204, 209). Als Mindestanforderung einer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbegrenzung, die noch im Einklang mit Treu und Glauben stehen soll, muß dem Besteller ein Mängelbeseitigungsanspruch sowie - für den Fall verzögerter, verweigerter oder mißlungener Nachbesserung - ein Recht auf Rücktritt, Wandelung oder Minderung gegeben sein (BGHZ 62, 83, 88; 62, 323, 325; 65, 107, 111; NJW 1979, 2095). Auch trotz eines dem Besteller eingeräumten Rücktrittsrechts können aber Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wenn die Umstände der Durchsetzung dieses Rechts praktisch entgegenstehen (BGH, Urteil vom 18. Juni 1979 - II ZR 65/78 = ZfBR 1980, 30 = BauR 1980, 73). Die Möglichkeit, daß ein für den Kunden wirtschaftlich etwas günstigerer Preis kalkuliert werden kann, vermag ein rechtlich unbilliges Verhalten nicht zu rechtfertigen (BGHZ 22, 90, 98; 33, 216, 219). Es reicht zwar aus, wenn wenigstens diejenigen Schadensersatz-

ansprüche nicht abbedungen sind, die dem Besteller gegenüber dem Unternehmer aus schuldhafter Verletzung der Nachbesserungspflicht zustehen (BGHZ 48, 264, 267; 70, 240, 243 mit weiteren Nachweisen). Ob der Schadensersatzanspruch dann aber zusätzlich noch auf ein Mehrfaches des Werklohns begrenzt werden kann, ist bisher nicht entschieden.

d) Diese Frage läßt sich nicht schon mit dem Hinweis darauf bejahen, daß neuerdings beim Reisevertrag die Haftung des Veranstalters unter bestimmten Voraussetzungen auf den dreifachen Reisepreis beschränkt werden kann (§ 651 h Abs. 1 BGB). Die dort vorgesehene Möglichkeit der Haftungsbeschränkung gilt nur für einen auch hinsichtlich der Gewährleistung besonders geregelten Leistungsbereich. Einzelnen Bestimmungen des Reisevertragsrechts kann daher eine Leitbildfunktion für andere Vertragsarten nicht ohne weiteres zukommen. Sie vermögen deshalb auch nichts darüber auszusagen, ob die hier in Rede stehende Haftungsbeschränkung den im dispositiven Recht enthaltenen ausgewogenen Ausgleich widerstreitender Interessen verdrängt, ohne die Kunden der Klägerin zugleich angemessen zu sichern (vgl. BGHZ 60, 377, 380; 72, 222, 226).

e) Zu diesem vom dispositiven Recht geforderten Interessenausgleich gehört, daß die Klägerin nicht nur in 90 % aller Fälle, sondern stets für den von ihr verschuldeten Schaden vollen Ersatz leistet. Auf die Höhe des von ihr geforderten Reinigungspreises kommt es, wie schon erwähnt, dabei nicht an. Ob etwas anderes gilt, wenn dem Kunden aufgrund einer Tarifwahl die freie Entscheidung zur Übernahme eines Risikos bleibt, braucht an dieser Stelle nicht erörtert zu werden. Eine solche Tarifwahl hat die Klägerin nicht angeboten. Ausschlaggebend ist

daher nicht, ob ihre Geschäftsbedingungen ganz überwiegend eine angemessene Sicherung ihrer Kunden vorsehen, sondern allein, ob sie auch für jene restlichen 10 % der Fälle Vorsorge getroffen hat, in denen so wertvolles Gut beschädigt worden oder verloren gegangen ist, daß die Zahlung des 15-fachen Reinigungspreises nur einen verschwindend geringen Teil des eingetretenen Schadens ausmacht und deshalb - wie hier - ohne praktische Bedeutung ist.

f) Das ist zu bejahen. Die Klägerin war nicht verpflichtet, das bei der Bearbeitung wertvoller Teppiche und anderer kostbarer Gegenstände entstehende Risiko durch eine - allgemeine oder besondere - Erhöhung des Reinigungspreises oder durch eine von ihren Kunden "erzwungene" Versicherung abzudecken. Es genügte hier, daß sie in ihren Geschäftsbedingungen eine entsprechende Versicherung empfohlen und unstreitig ihren mit der Abholung der Teppiche beauftragten Fahrer mit den zum sofortigen Abschluß eines Versicherungsvertrages erforderlichen Antragsformularen ausgestattet hatte.

aa) Eine Kalkulation, die allgemein auch die volle Haftung für wertvolle Gegenstände einbezieht, würde, wie das Berufungsgericht zutreffend betont, notwendigerweise zu einer jeden Auftraggeber treffenden Preissteigerung führen. Damit würden auch solche Kunden zusätzlich belastet werden, deren Interessen bereits ausreichend gewahrt sind. Die Eigentümer wertvoller Stücke hätten hiervon einen sachlich nicht gerechtfertigten Vorteil. Das durfte die Klägerin vermeiden.

bb) Im Ergebnis zu Recht hält das Berufungsgericht es ferner für vertretbar, daß die Klägerin das bei der

Reinigung wertvoller Teppiche entstehende besondere Risiko nicht von vornherein durch unterschiedliche, am Wert des jeweiligen Stücks orientierte, also für den Einzelfall festzusetzende Preise auszugleichen versucht. Zwar ist zweifelhaft, ob die Bedenken begründet sind, die das Berufungsgericht gegen die praktische Durchführbarkeit einer derart differenzierenden Kalkulation vorbringt. Der Preis könnte sich nämlich aus der üblichen Grundvergütung und einem nach Tarifen gegliederten, tabellarisch festgelegten Risikozuschlag zusammensetzen, der sich seinerseits allein an der - im Schadensfall zumindest als Obergrenze verbindlichen - Wertangabe des Kunden zu orientieren hätte. Der Gesamtpreis könnte daher auch von nicht sachkundigen Angestellten der Klägerin leicht ermittelt werden. Erreicht würde aber auch damit nur, was die Klägerin mit ihrer Empfehlung zur Versicherung und ihrer Bereitschaft, einen entsprechenden Vertrag sogleich zu verschaffen, letztlich ohnehin anbietet. Denn dem Kunden, der ein wertvolles Stück zur Reinigung gibt, steht es immer noch frei, zum Zwecke der Kostenersparnis wie bei einer Tarifwahl von einer Wertangabe abzusehen und damit ein höheres Risiko einzugehen. Auch zu einer - von der Revision geforderten - "zwangsweisen" Versicherung war die Klägerin daher nicht verpflichtet.

cc) Weitere Voraussetzung für die Angemessenheit des Interessenausgleichs ist freilich, daß die Kunden auf die Möglichkeit, sich gegen größere Schäden ohne Schwierigkeit versichern zu können, deutlich genug hingewiesen werden. Ob der von der Klägerin gewählte Weg dafür generell ausreicht, kann zweifelhaft sein, mag hier aber dahinstehen. Der Beklagte ist Kaufmann; er stand seit vielen Jahren in ständiger und intensiver Geschäftsverbindung zur Klägerin. Daß ihm jene Möglichkeit unbekannt

gewesen sei, hat er nicht behauptet. Dies ist zudem, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, wenig wahrscheinlich. Die Revision bringt insoweit auch nichts vor.

III.

Die Klägerin hat nach alledem ihre Haftung gegenüber dem Beklagten wirksam auf den 15-fachen Reingigungspreis beschränkt. Die Revision ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Vogt

Girisch

Recken

Doerry

Bliesener